hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 14.01.2016 **Nr. 1/2016**

Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG hat der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.07.2015 die Änderung der Grundordnung einstimmig beschlossen. Die Änderung ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Abs. 3 Satz 1 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 01.09.2015 genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Grundlagen 3
§ 1 – Rechtsstellung 3
§ 2 – Aufgaben 3
Abschnitt 2 - Hochschulleitung 4
§ 3 – Präsidium 4
§ 4 – Präsidentin/Präsident 4
§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten 5
§ 6 – Hauptberufliche Vizepräsidentin/hauptberuflicher Vizepräsident 5
Abschnitt 3 – Innere Organisation 5
§ 7 – Gliederung der Hochschule 5
§ 8 – Ständige Kommissionen für Lehre und Studium 5
§ 8a – Studienqualitätskommission 6
§ 9 – Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher 6
Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen 6
§ 10 – Zusammensetzung 6
§ 11 – Organe der Hochschule 7
§ 12 – Senat 7
§ 13 – Hochschulrat 7
Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige 9
§ 14 - Mitglieder und Angehörige 9
§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder 9
§ 16 – Studierende 9
§ 17 – Lehrbeauftragte 10
§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren 10
Abschnitt 6 – Gleichstellung 10
§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte 10
§ 20 – Kommission für Gleichstellung 11
§ 21 – Ausstattung 11
Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/ Zentren 11
§ 22 – Errichtung 11
§ 23 – Organisation 11
Abschnitt 8 – Berufungsverfahren 12
§ 24 – Berufung 12
Abschnitt 9 – Ehrungen 12
§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger 12
§ 26 – Ehrensenatorin/Ehrensenator 12
§ 27 – Ehrenmedaille 12
§ 28 – Verfahren 12
Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen 13
§ 29 – Änderungen der Grundordnung 13
§ 30 – Inkrafttreten 13

Abschnitt 1 – Grundlagen

§ 1 – Rechtsstellung

[1]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [2]Ihr Sitz ist Hannover. [3]Sie führt ein Dienstsiegel. [4]Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen gemäß § 15 Satz 2 NHG.

§ 2 – Aufgaben

(1) [1]Die Hochschule ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. [2]Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste und der Wissenschaften. [3]Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerische Vorhaben und wissenschaftliche Forschung wahr. [4]In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.

(2) [1]Die Hochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, pädagogische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. [2]Sie fördert insbesondere die internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und kulturellen Einrichtungen.

(3) [1]Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft fördert die Hochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, das wissenschaftliche Denken, pädagogische Fähigkeiten und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. [2]Durch künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.

(4) Die Hochschule fördert die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.

(5) [1]Die Hochschule verpflichtet sich, bei allen ihren Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen (Gender Mainstream). [2]Dabei ergreift sie insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung/-studien und trägt zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

(6) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG.

Abschnitt 2 - Hochschulleitung

§ 3 – Präsidium

(1) [1]Die Hochschule wird vom Präsidium unter Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten geleitet. [2]Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin/dem Präsidenten und der Hauptberuflichen Vizepräsidentin/dem Hauptberuflichen Vizepräsidenten zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten an. [3]Die Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr.

(2) [1]Das Präsidium legt dem Hochschulrat den Entwicklungsplan zur Stellungnahme und dem Senat zum Beschluss vor. [2]Das Präsidium gibt dem Senat und dem Hochschulrat über Wirtschaftspläne und die Entwürfe von Zielvereinbarungen rechtzeitig vor einem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme. [3]Es legt dem Senat mindestens einmal jährlich Rechenschaft über Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit ab.

(3) Das Präsidium kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen.

§ 4 – Präsidentin/Präsident

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) [1]Im Falle der Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch die Hauptberufliche Vizepräsidentin/den Hauptberuflichen Vizepräsidenten. [2]Einzelne Aufgaben können einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten übertragen werden.

(3) [1]Der Präsidentin/Dem Präsidenten ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zugeordnet. [2]Über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berichtet die Präsidentin/der Präsident dem Senat mindestens einmal im Jahr.

(4) [1]Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten ist über eine Wiederwahl oder Ausschreibung zu entscheiden. [2]Bei Wiederwahl können Senat und Hochschulrat von einer Ausschreibung absehen. [3]Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats und nach Stellungnahme des Hochschulrats ernannt oder bestellt. [4]Im Falle einer Ausschreibung richten Senat und Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt.

§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

(1) [1]Die Ernennung oder Bestellung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten erfolgt nach § 39 NHG. [2]Die Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

(2) [1]Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. [2]Wiederwahl ist möglich.

(3) Im Falle der Abwesenheit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine/einen von ihr/ihm dafür bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten.

§ 6 – Hauptberufliche Vizepräsidentin/hauptberuflicher Vizepräsident

(1) Die Hauptberufliche Vizepräsidentin/der Hauptberufliche Vizepräsident führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben selbstständig im Rahmen der von der Präsidentin/dem Präsidenten gesetzten Richtlinien wahr.

(2) Sie/Er vertritt die Hochschule ständig in Rechts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) [1]Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten. [2]Die Präsidentin/der Präsident kann eine von ihr/ihm bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Abschnitt 3 – Innere Organisation

§ 7 – Gliederung der Hochschule

[1]Die Hochschule ist nicht in Fakultäten gegliedert. [2]Präsidium und Senat nehmen zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr. [3]Das Präsidium kann in Abstimmung mit dem Senat Aufgaben auf Fachgruppen, Institute oder sonstige Einrichtungen der Hochschule delegieren. [4]Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Ständige Kommissionen für Lehre und Studium

[1]An der Hochschule bestehen Ständige Kommissionen für Lehre und Studium. [2]Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe. [3]Diese Kommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. [4]Der Senat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren. [5]Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Kommissionen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt; stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Studierende.

§ 8a – Studienqualitätskommission

(1) [1]Der Studienqualitätskommission gehören ein/e Studiendekan/in, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. [2]Ein Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Das Studentenparlament schlägt die studentischen Mitglieder vor, das Mitglied der MTV-Gruppe wird auf Vorschlag des Präsidiums benannt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Studienqualitätskommission tagt mindestens zweimal im Semester.

(3) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Studienkommissionen verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweils zuständige Ständige Kommission für Lehre und Studium nach § 8 der Grundordnung, die dann im Einvernehmen mit dem Präsidium entscheidet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung dieser Kommissionen.

(4) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel wird dem Senat jährlich berichtet. Der Bericht wird im Intranet veröffentlicht.

§ 9 – Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden Studiengangssprecherinnen/ Studiengangssprecher bestimmt. [2]Mehrere Studiengänge können von einer Sprecherin/ einem Sprecher vertreten werden. [3]Zur Studiengangssprecherin/ zum Studiengangssprecher kann bestimmt werden, wer in dem betreffenden Studiengang als Lehrende/ Lehrender tätig ist. Die Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher arbeiten den Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre zu.

(2) [1]Das Präsidium kann eine Studiengangssprecherin/einen Studiengangssprecher bestimmen, sofern nicht die Mehrzahl der Lehrenden oder mindestens zehn Lehrende verlangen, dass die Studiengangssprecherin/der Studiengangssprecher durch die Lehrenden des betreffenden Studiengangs gewählt wird. [2]Diese Wahl wird von den Lehrenden in eigener Verantwortung durchgeführt.

Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen

§ 10 – Zusammensetzung

Organe und Gremien sind nach folgenden Mitgliedergruppen zusammengesetzt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt:

1. Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe)
2. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),

3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

§ 11 – Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat.

§ 12 – Senat

(1) [1]Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. [2]Diese sind:

7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
2 Mitglieder der Studierendengruppe,
2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre.

(3) [1]Die Präsidentin/Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. [2]Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit dem zuständigen Ministerium deren Entlassung vorschlagen. [3]Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.

(4) [1]Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere zur Einführung, wesentlichen Änderungen und Schließungen von Studiengängen Stellung. [2]In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist ihm das Präsidium im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig. [3]Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. [4]Er beschließt im Rahmen des Hochschulgesetzes die Ordnungen der Hochschule, die Hochschulentwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan sowie die Grundordnung und ihre Änderungen.

(5) Dem Senat ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 – Hochschulrat

(1) [1]An der Hochschule ist ein Hochschulrat eingerichtet, der das Präsidium und den Senat berät. [2]Der Hochschulrat nimmt Stellung zu Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, der Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, den Entwürfen von Zielvereinbarungen sowie den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern. [3]Zu seinen Aufgabe gehört auch, Vorschläge des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen.

(2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(3) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen.

(4) Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern (vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur), die mit dem Hochschulwesen vertraut sind und nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, einem vom Senat der Hochschule gewählten Mitglied der Hochschule und einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachministeriums.

(5) [1]Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt vier Jahre. [2]Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige

§ 14 - Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) [1]Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger. [2]An der Hochschule ist tätig, wer ausschließlich in einem Dienst- oder Rechtsverhältnis mit der Hochschule von mehr als nur geringfügigem Umfang steht.
[3]Zu den Angehörigen zählen insbesondere

1. die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
2. die Lehrbeauftragten mit mindestens 6 SWS,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten
4. die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer,
6. die Mitglieder des Hochschulrates.

§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder und Angehörigen

[1]Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken.
[2]Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich, mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung.
[3]Angehörigen der Hochschule können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Hochschule im Einzelfall übertragen werden.

§ 16 – Studierende

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Hochschule, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) [1]Die Hochschule fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. [2]Voraussetzung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. [3]Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(3) Die Hochschule ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

§ 17 – Lehrbeauftragte

[1]Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu bewerten, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. [2]Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 34 NHG.

§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

(1) [1]Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Senats künstlerisch, wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. [2]Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt.

(2) [1]Die Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren sollen in der Hochschule Lehrveranstaltungen abhalten. [2]Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.

(3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren nach den Vorschriften des § 35 Absatz 1 NHG.

Abschnitt 6 – Gleichstellung

§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte

(1) [1]Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. [2]Die Kommission für Gleichstellung legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der Hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. [3]Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. [4]Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(2) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. [2]Das Büro unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat in Absprache mit der Kommission für Gleichstellung aus der Gruppe der weiblichen Hochschulmitglieder eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte zur Wahl vor. [2]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [3]Wiederwahl ist möglich.

§ 20 – Kommission für Gleichstellung

(1) [1]Die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. [2]Der Senat regelt Größe und Zusammensetzung der Kommission in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten. [3]Dabei wird die Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule gewährleistet. [4]Die Kommission wird mehrheitlich mit Frauen besetzt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [5]Ein/e Vertreter/in der Gruppe der Lehrbeauftragten kann beratend an den Sitzungen der Kommission für Gleichstellung teilnehmen. [6]Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimme den Vorsitz.

(2) [1]Die Kommission für Gleichstellung berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. [2]Sie wirkt an dem Entwurf des vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplans mit.

§ 21 – Ausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission für Gleichstellung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin stellt die Hochschule die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.

Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/ Zentren

§ 22 – Errichtung

(1) Das Präsidium kann wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute/Zentren errichten, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) [1]Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Sachmitteln zu berücksichtigen. [2]Einem Institut/Zentrum sollen in der Regel drei hauptamtlich Lehrende zugeordnet sein. [3]Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 23 – Organisation

(1) Institute/Zentren werden von einem Vorstand geleitet.

(2) [1]Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor stimmt die Durchführung der Vorhaben am Institut/Zentrum mit dem Vorstand ab und erstellt jährlich einen Kosten- und Finanzierungsplan, den sie/er dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. [2]Die Geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor berichtet Senat, Präsidium und Hochschulrat über die Arbeit des Institutes.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird.

(4) Insbesondere bei Instituten/Zentren, die im wesentlichen aus Drittmitteln finanziert werden, kann als weiteres Organ ein Beirat/Kuratorium hinzutreten, dem Personen angehören können, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

Abschnitt 8 – Berufungsverfahren

§ 24 – Berufung

Die Durchführung von Berufungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der Berufungsordnung.

Abschnitt 9 – Ehrungen

§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

Die „Ehrenbürger/innenschaft“ "Ehrenbürgerin"/Zum "Ehrenbürger" der Hochschule kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Hochschule und deren Bedeutung in der Öffentlichkeit, um das kulturelle Leben und um die Förderung der internationalen Beziehungen erworben haben.

§ 26 – Ehrensenatorin/Ehrensenator

Der Titel "Ehrensenatorin"/Zum "Ehrensenator" der Hochschule kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Pflege und Entwicklung der Künste oder der Wissenschaften an der Hochschule erworben haben.

§ 27 – Ehrenmedaille

Die Präsidentin/Der Präsident kann nach Beteiligung des Senats in Anerkennung von Verdiensten um die Hochschule eine Ehrenmedaille verleihen.

§ 28 – Verfahren

Die Bestellung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger und zur Ehrensenatorin/zum Ehrensenator erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen

§ 29 – Änderungen der Grundordnung

Für die Änderung oder Ergänzung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder erforderlich.

§ 30 – Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.